

An den Landrat

Glarus, 6. Juni 2017

Erneuerung der Konzession sowie der Nachkonzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Luchsingerbachs ab einer Höhe von 1104 Meter über Meer bis zur Einmündung in die Linth

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 16. Januar 2008 haben die damaligen Werkbetriebe Glarus (heute Technische Betriebe Glarus, TBG) beim Regierungsrat ein Gesuch (s. Beilage) für die Erneuerung ihrer Konzession von 1941 (GS VII B/532/4) und Nachkonzession von 1947 (GS VII B/532/5) für die Nutzung der Wasserkraft des Luchsingerbachs eingereicht. Die Konzession soll im bisherigen Umfang ohne grosse bauliche Anpassungen erneuert werden. Da die Leistung des bisherigen Kraftwerkes grösser als 3 Megawatt ist, muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden. Die Gesuchstellerin hat mit dem Gesuch für eine Konzessionserneuerung auch einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB, Januar 2008, Basler & Hofmann, Zürich) eingereicht.

Die Vorprüfung des Gesuchs durch die Abteilung Umweltschutz und Energie zeigte, dass nur eine Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) weiterhin einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten konnte. Der Gesuchsteller wurde deshalb am 25. Februar 2008 aufgefordert, zusätzliche Messungen durchzuführen, den UVP anzupassen und eine SNP einzureichen. Im Sommer 2015 lagen die ergänzten Unterlagen vor und wurden dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Vorprüfung eingereicht.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2016 haben die TBG ergänzend zum Gesuch vom 16. Januar 2008 ihrer Vorgängerorganisation das überarbeitete Gesuch zur Konzessionserneuerung eingereicht. Es umfasst einen technischen Bericht vom 26. Mai 2016, den UVB inklusive SNP vom November 2014, die Beurteilung der Restwasserdotation Bächibach vom 7. Oktober 2015, einen Situationsplan (1:2000), ein Längenprofil der Druckleitung und der Pumpleitung (1:2000), einen Situationsplan der Tirolerfassung (1:50), einen Plan des Grundrisses des Ausgleichsbeckens sowie einen Plan der Fassade und des Grundrisses der Zentrale (1:50).

Das geplante Vorhaben umfasst die Erneuerung der bestehenden Konzession bzw. Nachkonzession mit bestehenden Anlagen. Einige Anlagenteile müssen aufgrund ihres Zustandes in den nächsten Jahren erneuert werden (z. B. die Druckleitung und die elektromechanische Ausrüstung der Zentrale). In den beiden bestehenden Konzessionen ist zudem die Nutzung der sogenannten Felsenquelle aufgeführt. Dieser Projektteil wurde seit der Konzessions-

erteilung in den 1940er Jahren nicht ausgeführt. Mit der neuen Konzession soll diese Nutzung aber weiterhin ermöglicht werden, was eine Quellwasserfassung und eine Pumpsteigleitung von 280 Meter Länge nötig macht. Auch das Ausgleichsbecken Brunnenberg mit einem Volumen von etwa 9100 Kubikmeter muss aufgrund des baulichen Zustandes erneuert werden und soll dabei auf ein Volumen von 25'000 Kubikmeter vergrössert werden. Auf die im Gesuch von 2008 noch enthaltene zusätzliche Nutzung des Steinigerbachs wird im überarbeiteten Gesuch aufgrund der Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes verzichtet.

2. Verfahren

Es ist vorgesehen, das bestehende Kraftwerk im bisherigen Ausmass weiterzubetreiben. Zusätzlich soll eine Wasserfassung bei der sogenannten Felsenquelle erstellt werden, die schon in der Konzession von 1941 vorgesehen war. Das Ausgleichsbecken Brunnenberg soll von heute 9100 auf 25'000 Kubikmeter vergrössert werden können. Heute beträgt die maximale Leistung des Kraftwerkes 3,5 Megawatt, weshalb das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen ist. Die Leistung soll zudem beim Maschinenersatz auf 4,9 Megawatt erhöht werden.

Aus Rücksicht auf zwei damals noch betriebene Kleinkraftwerke von Industriebetrieben am Luchsingerbach wurde die Zentrale oberhalb des Dorfes gebaut. Die darunterliegende Strecke des Luchsingerbachs ist in der bisherigen Konzession der TBG enthalten. Unmittelbar unterhalb der Zentrale der TBG wurde dann im Jahre 2010 ein Kleinkraftwerk wieder in Betrieb genommen, welches das Wasser direkt von der Zentrale der TBG übernimmt.

Das Konzessionsgesuch wurde dem BAFU, dem Bundesamt für Energie (BFE), den betroffenen kantonalen Amtsstellen, der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK) sowie der Gemeinde Glarus Süd zur Prüfung bzw. Stellungnahme unterbreitet. Deren Rückmeldungen stehen einer Konzessionserteilung nicht entgegen.

Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 7. Oktober bis zum 7. November 2016 durchgeführt. Es sind zwei Eingaben eingegangen, eine davon ohne Antrag. Betreffend die zweite Eingabe konnte eine Einigung gefunden werden, sodass diese gegenstandslos wurde.

Die Interessen an einer Nutzung gemäss den Vorgaben von Artikel 33 des Gewässerschutzgesetzes überwiegen gemäss Beurteilung der Abteilung Umweltschutz und Energie die Interessen am Schutz des Gewässers (s. Beilage).

Bisherige Verfahrensschritte:

16. Januar 2008	Einreichung Konzessionsgesuch mit UVB
25. Februar 2008	Aufforderung des Kantons zu zusätzlichen Messungen/Abklärungen
August 2011	Erste Serie zusätzlicher Messungen abgeschlossen, zweite Serie vom Kanton angefordert
Frühling 2012	Grundsatzentscheid zur SNP, Suche nach Ausgleichsmassnahmen
13. Juni 2014	Vorschlag Gesuchsteller zur SNP
2. Dezember 2014	Anfrage bei BAFU und BFE
26. Januar 2015	Mitbericht BFE
11. Februar 2015	Beginn Verhandlungen zum Konzessionstext
21. Januar 2016	Mitbericht BAFU
9. Februar 2016	Mitbericht KNHK
April 2016	Zustimmung Gesuchsteller zum Konzessionstext
3. Mai 2016	Orientierung Umweltverbände

10. Juni 2016	Verhandlung zu Ausgleichsmassnahme Brunnen
4. Oktober 2016	Beschluss Einleitung Mitwirkungsverfahren durch Regierungsrat
7. Oktober 2016	Beginn Mitwirkungsverfahren
7. November 2016	Ende Mitwirkungsverfahren

3. Allgemeines

Besonderheit des glarnerischen Wasserrechtes ist, dass die Nutzung der Wasserkraft Gegenstand zweier Rechtsbeziehungen ist. Der Kanton behielt sich im Beschluss der Landsgemeinde von 1918 über die Verwertung der Wasserkräfte deren Nutzung und die Ermächtigungserteilung an Dritte dazu vor. Das Erstellen einer Wasserkraftanlage erfordert seither einen Entscheid des Landrates, bei sehr kleinen Anlagen einen des Regierungsrates: die Erteilung einer Konzession. Zusätzlich sind Bewilligungen aufgrund eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebungen notwendig, welche teilweise in der Konzession enthalten sind. Dabei ist grundsätzlich das Gleiche abzuwägen wie bei Wasserrechtsverleihungen – gestützt auf das Wasserrechtsgesetz des Bundes – in den anderen Kantonen; es geht um die Wahrung der öffentlichen Interessen einschliesslich der wirtschaftlichen Nutzung der Gewässer. Inhalt und Aufbau der Wasserrechtskonzessionen nach glarnerischem Recht sind den Wasserrechtsverleihungen gemäss dem eidgenössischen Wasserrechtsgesetz ähnlich.

Die Gesuchsteller müssen die privaten Wasserrechte erwerben bzw. Verträge über die Abtretung der Wasserrechte abschliessen. Insgesamt liegen auf der neu zu nutzenden Strecke vier Parzellen mit drei privaten und einem öffentlichen Grundeigentümer. Mit diesen hat die Gesuchstellerin bereits Gespräche über die Abtretung der Wasserrechte geführt.

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 18. Januar 2012 kann der Kanton aufgrund der Rechtslage Heimfallregelungen nur mit Zustimmung der Gesuchstellenden in eine Konzession aufnehmen. Die Gesuchstellerin hat sich mit der ausgehandelten Konzessionsdauer sowie einer Heimfallregelung analog zu den neuesten Konzessionen einverstanden erklärt.

4. Verhandlungsthemen

Die erneuerte Konzession weist insofern Abweichungen gegenüber den kürzlich erteilten Konzessionen (Rufi, Cotlan, Mühlebach) auf, als dass die vorliegende Konzession bestehende Anlagen betrifft.

Das Kraftwerk am Luchsingerbach verfügt über zwei Konzessionen aus den Jahren 1941 und 1947. Diese stammen aus einer Zeit (vor der KLL-Konzession), als der Kanton das Heimfallsrecht noch nicht regelmässig aushandelte. Die Verhandlungen zur Heimfallregelung gestalteten sich deshalb anfänglich schwierig. Die nun in der Konzession enthaltene Heimfallregelung lehnt sich an jene der Konzessionen Doppelpower, Brumbach, Rufi, Cotlan und Mühlebach an.

Die Gesuchstellerin forderte zudem eine von der Wirtschaftlichkeit abhängige Wasserwerksteuer (Art. 19), einen Anspruch auf Erneuerung der Konzession (Art. 24) und eine Flexibilisierung der Unterhaltspflicht (Art. 19). Auch in diesen Punkten ist an der seit einigen Jahren ständigen und klaren Praxis festzuhalten. Im Laufe der Verhandlungen hat die Gesuchstellerin auf diese Forderungen verzichtet. Sie ist mit den vorliegenden Bestimmungen einverstanden.

5. Wasserwerksteuer und Konzessionsgebühr

Das bisherige Kraftwerk Luchsingerbach verfügt über eine maximale Leistung von 3,5 Megawatt (neu geplant 4,9 MW) und einer Bruttoleistung von 2,11 Megawatt. Es ist somit die kantonale Wasserwerksteuer für Kraftwerke mit einer Leistung von mehr als 1000 Kilowatt Bruttoleistung zu entrichten. In einem Jahr mit durchschnittlichen Niederschlägen leistet dieses bestehende Kraftwerk etwa 125'000 Franken an Wasserwerksteuern (Ansatz: 110 Fr./Brutto-kW).

Die Konzessionsgebühr bzw. Bewilligungsgebühr in Anwendung von Artikel 5 Absatz 5 des kantonalen Energiegesetzes wird bei der geplanten maximalen Maschinenleistung von 4,9 Megawatt bei 147'000 Franken liegen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vorliegend werden eine Konzession (1941) und eine Nachkonzession (1947) erneuert. Die Kraftwerksanlage ist ein Hochdruckkraftwerk mit Ausgleichsbecken. Geplant sind nur kleine bauliche Erneuerungen/Erweiterungen. Im Weiteren entspricht die Konzession der Praxis des Landrates bei Konzessionerteilungen in den letzten Jahren (Cotlan, Rufi, Seidendruckerei, Doppelpower) mit kleineren Abweichungen, weil es sich um bestehende Werke handelt.

Artikel 1; Konzessionserneuerung

Da es sich um eine Konzessionserneuerung handelt, lehnt sich die Formulierung an die Erneuerung der Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Niederenbachs (Konzession Niederenbach, GS VII B/532/1) für die Konzessionärin SN Energie AG an.

Artikel 3; Dauer der Konzession

Es sind keine Bestimmungen zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung nötig, weil das bestehende Kraftwerk weiterbetrieben wird. Die neue Konzession wird nach Ablauf der bestehenden Konzession nahtlos beginnen. Es ist wiederum eine Dauer von 80 Jahren vorgesehen.

Fristen für die Einreichung eines Baugesuchs oder die Inbetriebnahme von Anlagen – wie sie in den Konzessionen Cotlan, Rufi oder Seidendruckerei enthalten sind – sind nicht notwendig, weil die Anlagen schon bestehen und allenfalls zusätzlich zu bauende Anlagen nur unwesentlich sind.

Artikel 6; Restwasser, Schutz- und Nutzungsplanung

Die Kantone können gemäss Artikel 32 Buchstabe c des Gewässerschutzgesetzes die Mindestrestwassermengen tiefer ansetzen, wenn im Rahmen einer SNP für ein begrenztes, topografisch zusammenhängendes Gebiet ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen (wie Verzicht auf andere Wasserentnahmen) im gleichen Gebiet stattfindet. Die Schutz- und Nutzungsplanung bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

Die Restwassermenge sowie die Ausgleichsmassnahmen werden mit der SNP festgelegt. Dieses Instrument wurde sowohl in der Konzession der KLL wie auch derjenigen der SN Energie AG (2009) eingesetzt. Das BAFU führt die SNP Sernf/Niederenbach als Beispiel für einen effizienten Verfahrensablauf an (BAFU, Umwelt-Wissen Nr. 0931, S. 66).

Vorgaben für die Durchleitung von Hochwasser sind an diesem Gebirgsbach nicht nötig, weil dies betrieblich aufgrund der Fassungseigenschaften ohnehin erfolgt.

Artikel 8; Strassen und Wege

Im vorliegenden Fall sind nur wenige neue Erschliessungen (z. B. Felsenquelle) erforderlich. Die Gesuchstellerin ist gegen eine absolute Berücksichtigung öffentlicher Interessen bei den anstehenden (geringfügigen) Erschliessungen. In diesem Sinne ist auf öffentliche Interessen

nur Rücksicht zu nehmen, soweit dabei keine unzumutbaren Lasten entstehen. Dies stellt eine kleine Abweichung zu den kürzlich erteilten Konzessionen dar.

Artikel 10; Fischerei

Es sind in Bezug auf die Fische keine Ausgleichsmassnahmen vorgesehen.

Artikel 15; Unterhalt

Der Regierungsrat ist berechtigt, jederzeit diejenigen Massnahmen vorzuschreiben, die sich im Hinblick auf die Öffentlichkeit als notwendig erweisen und angemessen sind. Soweit in Bezug auf Sicherheitsbedürfnisse opportun, ist der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen, wo ein Spielraum bezüglich Zeitpunkt oder Ausführungsart von Massnahmen besteht.

Artikel 18; Gebühr

Der Nachsatz, dass die Gebühr auch für Anlagen notwendig ist, welche keiner Konzession bedürfen (bei einigen kürzlich erteilten Konzessionen so festgehalten), ist vorliegend nicht nötig.

Eine Staffelung des Zahlungsplans für die Konzessionsgebühr bei der Inbetriebnahme ist bei bestehenden Anlagen ebenfalls unnötig. Die Fälligkeit der Gebühr wird auf drei Monate nach Rechtskraft der Konzession festgelegt, zahlbar innert 30 Tagen.

Artikel 21; Verwirkung der Konzession

Gegenüber den Musterkonzessionsbestimmungen entfallen Bestimmungen zur Verwirkung der Konzession für den Fall, dass die Fristen für die anstehenden Bauarbeiten nicht eingehalten werden, da mit dieser Konzession wegen den schon bestehenden Anlagen keine solchen Fristen gesetzt werden.

Die Mahnung wegen gröblicher Pflichtverletzung hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 24; Erneuerung der Konzession

Wie in den kürzlich erteilten Konzessionen Doppelpower, Seidendruckerei, Brummbach und Cotlan kann die Konzession erneuert werden, soweit nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

Artikel 27; Heimfall

Die Heimfallbestimmung lautet gleich wie in den kürzlich erteilten Konzessionen.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Erneuerung der Konzession sowie der Nachkonzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Luchsingerbachs ab einer Höhe von 1104 Meter über Meer bis zur Einmündung in die Linth zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Gesuch
- Konzessionsentwurf
- Mitbericht Abteilung Umweltschutz und Energie